



Landessatzung

des Landesverbands Brandenburg
der Freien Demokratischen Partei

Fassung vom 18. Dezember 2021

Die Landessatzung des Landesverbands Brandenburg ist vom Landesparteitag am 29. November 2003 als Neufassung verabschiedet worden. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt. Die Landessatzung wurde zuletzt auf dem 30. außerordentlichen Landesparteitag am 18. Dezember 2021 geändert.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft	Seite 3
Abschnitt 2 – Die Organe des Landesverbands	Seite 7
Abschnitt 3 – Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise	Seite 14
Abschnitt 4 – Schiedsgerichtsbarkeit	Seite 15
Abschnitt 5 – Allgemeine Bestimmungen	Seite 16
Abschnitt 6 – Gliederung in Gebietsverbände	Seite 18
Abschnitt 7 – Mitgliederentscheid	Seite 19
Abschnitt 8 – Satzungswesen	Seite 21

Abschnitt 1 – Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekennnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Der FDP-Landesverband Brandenburg ist der Gebietsverband der FDP im Gebiet des Landes Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Rechtsnatur und Sitz

Der FDP-Landesverband Brandenburg besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein.
- (2) Die Aufnahme von Nicht-EU Bürger setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- (3) Mitglieder der FDP können nur natürliche Personen sein.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für gleichzeitige Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Ziele den Grundsätzen der FDP widersprechen.
- (5) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfassten Mitglieder der FDP.

§ 4 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft

- (1) Im Bereich des Landesverbandes Brandenburg wird die Mitgliedschaft in der FDP mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes (Kreisvorstand) erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen ständigen Wohnsitz nach den melderechtlichen Vorschriften (Hauptwohnung) hat.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber nicht bereits bei einer anderen Gliederung der FDP als Mitglied geführt wird.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag soll unverzüglich nach Zugang des Antrages beim Kreisvorstand entschieden werden. Vor der Entscheidung ist dem Ortsverbandsvorstand, in dessen Gebiet der Bewerber seine Hauptwohnung hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt binnen zwei Monaten nach Antragsstellung kein Beschluss des Kreisvorstandes, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme unter Einbeziehung des zuständigen Ortsverbandsvorstandes.
- (4) Der Beschluss des Kreisvorstandes ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem auf den Tag der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Mitteilung zu widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband das Recht zur Anrufung des Landesschiedsgerichts zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Widerspruch beim Kreisvorstand zu erfolgen hat. Mit Ablauf dieser Frist ohne Anrufung des Landesschiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (7) Der Kreisverband, bei dem die Mitgliedschaft geführt wird, ist verpflichtet, jede Veränderung und Neuaufnahme unverzüglich der Mitgliederverwaltung beim Landesverband mitzuteilen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand auf Antrag eines Mitglieds oder eines Mitgliedschaftsbewerbers beschließen, dass die Mitgliedschaft unmittelbar beim Landesverband oder bei einem Kreisverband geführt wird.

§ 5 Wohnsitzwechsel

- (1) Den Wechsel der Hauptwohnung (Wohnsitzwechsel) eines Mitglieds teilt der bisher zuständige Kreisvorstand unverzüglich der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes mit.
- (2) Liegt der neue Wohnsitz im Bereich des Landesverbandes Brandenburg, geht die Führung der Mitgliedschaft mit der Meldung über den Wohnsitzwechsel an den dann zuständigen Kreisverband über.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes und nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände die Führung der Mitgliedschaft auch einem Kreisverband übertragen, in dessen Gebiet das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

- (4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Land in der Bundesrepublik Deutschland wird die Führung der Mitgliedschaft auf den anderen Landesverband übertragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die Pflicht zur Beachtung des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze sowie der Grundsätze, der Satzungen und der sonstigen Rechtsvorschriften der FDP sowie die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur in den Einrichtungen, Veranstaltungen und Gremien nach dem Parteiengesetz, den Wahlgesetzen und den Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes und dessen Gliederungen ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres im Verzug, ruht dessen Stimmrecht in den Organen der FDP; das Stimmrecht wird erst mit dem vollständigen Begleichen der Beitragsschuld wiedererworben. Satz 1 gilt im Zusammenhang mit staatlichen und kommunalen Wahlen nicht für die Mitwirkung in Vertreterversammlungen und in Wahlkreismitgliederversammlungen zur Aufstellung von Delegierten zu Vertreterversammlungen und von Wahlbewerbern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe oder einer sonstigen parteiähnlichen Vereinigung,
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 5. bei Ausländern: Aufgabe des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland,
 6. schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 14 Absätze 4 und 5 der Finanz- und Beitragsordnung,
 7. Ausschluss nach § 9.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären, der Eingang bei einem Vorstandsmitglied reicht aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Tages des Empfangs der Erklärung.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind vom Kreisvorstand dem Vorstand des Bundesverbandes und dem Vorstand des Landesverbandes unter Angabe des Geschäftszeichens des Schiedsgerichts und der Ausschlussgründe zu melden.

§ 8 Wiederaufnahme

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzungen, die Grundsätze oder die Ordnung der FDP und fügt es ihr dadurch einen Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es

1. vorsätzlich gegen die Satzungen oder
2. vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der FDP verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der FDP Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen,
2. bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht,
3. bei Verweigerung des Beitritts zu oder bei Austritt aus einer parlamentarischen oder kommunalvertretungsrechtlichen Gruppe der Partei,
4. bei unterlassener Beitragszahlung,
5. wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei einen finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Den parlamentarischen Gruppen und den Gruppen in kommunalrechtlichen Vertretungskörperschaften der FDP ist durch den zuständigen Gebietsvorstand zu empfehlen, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied der Partei aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Zuständig für das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen ist ausschließlich das Schiedsgericht.

Abschnitt 2 – Die Organe des Landesverbands

§ 10 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:
 1. der Landesparteitag,
 2. der Landesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Landesvertreterversammlung.

§ 11 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Brandenburg. Er besteht aus 200 Delegierten der Kreisverbände. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.
- (2) Der Landesparteitag ist einmal jährlich als ordentlicher, im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Parteitag einzuberufen. Bei der Wahl des Tagungsortes sollen die Interessen der Kreisverbände berücksichtigt werden.

§ 12 Delegierte zum Landesparteitag

- (1) Von der in § 11 (1) festgelegten Anzahl der Delegierten werden 50 % nach der Mitgliederzahl und 50 % nach den bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen wie folgt auf die Kreisverbände aufgeteilt:
 1. Die Zahl der in einem Kreisverband geführten Mitglieder wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der im Landesverband erfassten Mitglieder zu dividieren.
 2. Die Zahl der in einem Kreisverband erreichten Landesstimmen wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen zu dividieren.
 3. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach Nummer 1 und 2 ergebenden Zahlen nach dem HareNiemeyer-Verfahren ermittelt.
- (2) Für die Berechnung sind jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des dem ordentlichen Parteitag eines Jahres, für den die Delegierten zu wählen sind, vorangegangenen Jahres und das Ergebnis der diesem Parteitag vorangegangenen Landtagswahl maßgeblich. Eine Änderung der Berechnung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu Grunde gelegten Daten während der Amtsperiode der gewählten Mitglieder führt nicht zu einer Neuberechnung der Aufteilung der Delegiertenzahl auf die Kreisverbände.
- (3) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Kreisparteitagen in jedem zweiten Jahr nach den Bestimmungen des § 7 der Geschäftsordnung zur Landessatzung gewählt. Die Zahl der Ersatzdelegierten muss vom Kreisparteitag vor Beginn der Delegiertenwahl beschlossen werden und soll mindestens der Zahl der Delegierten entsprechen.

- (4) Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Neuwahl, auch wenn diese vor oder geringfügig nach Ablauf der Amtszeit stattfindet.
- (5) Das Delegiertenrecht kann nur für den Kreisverband ausgeübt werden, in dem der Delegierte als Mitglied geführt wird. Wird die Führung der Mitgliedschaft auf eine andere Parteigliederung übertragen, scheidet der Delegierte aus.
- (6) Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein Ersatzdelegierter nach näherer Bestimmung des § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Landessatzung nach.

§ 13 Durchführung des Landesparteitages

- (1) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesvorsitzenden in der Regel in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres, jedoch rechtzeitig vor dem ordentlichen Bundesparteitag dieses Jahres, mittels Schreibens an
 1. die Kreisverbände zur Weiterleitung an die Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes,
 2. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 3. die Vorsitzenden der Kreisverbände,
 4. die nach § 14 Abs. 6 redberechtigten Teilnehmerunter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Im Falle einer zeitlichen Verlegung des Landesparteitages ist die Einladung zu wiederholen; die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zehn Tage. Gleichzeitig mit der Ladung sind Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung auf der Internetseite des Landesverbandes den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Außerordentliche Landesparteitage finden statt auf
 1. Beschluss des Landesvorstandes oder
 2. begründeten Antrag der Vorstände von sechs Kreisverbänden.Nach Klärung der Tagungsmöglichkeiten beruft der Landesvorsitzende den außerordentlichen Landesparteitag unverzüglich nach den Regeln des Absatzes 1 mit einer Frist von zwei Wochen ein. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ladungsfrist fünf Tage beträgt. Bei außergewöhnlichen Anlässen und aus dringenden Gründen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden. Gleichzeitig mit der Ladung sind Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung auf der Internetseite des Landesverbandes den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) Vor Beginn eines jeden Landesparteitages prüft die Wahlprüfungskommission die Ordnungsmäßigkeit der Aufteilung der Delegierten auf die Kreisverbände, die Wahl der Delegierten und das Stimmrecht. Zu diesem Zweck legt die Landesgeschäftsstelle dem Kommissionsvorsitzenden zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages die Kreisparteitagsprotokolle über die Wahl der Delegierten, die Berechnung der Delegiertenzahlen und die Belege über die Entrichtung der Mitgliederumlage der Kreisverbände an den Landesverband vor. Der Kommissionsvorsitzende hat die Wahlprüfungskommission unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen nach Satz 2 zu einer Sitzung einzuladen.

- (4) Der Landesparteitag wird von einem Präsidium (Tagungspräsidium) geleitet. Es besteht aus drei bis fünf Personen, die aus dem Kreis der Delegierten und der nach § 14 Abs. 6 redeberechtigten Teilnehmer zu wählen sind. Der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Tagungspräsidiums. Die Verhandlungen des Parteitages werden von einem Tagungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder des Tagungspräsidiums (amtierender Tagungsleiter) geführt.
- (5) Ist ein Landesparteitag von Beginn an beschlussunfähig gewesen, kann der Landesvorstand durch Beschluss einen weiteren Landesparteitag mit der gleichen Tagesordnung und den gleichen Anträgen einberufen. Dieser weitere Landesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung deutlich hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt die Hälfte des Zeitraumes, der für den beschlussfähigen Landesparteitag vorgeschrieben ist.
- (6) Wird ein beschlussfähiger Landesparteitag nachträglich beschlussunfähig, kann das Tagungspräsidium nach Anhörung des Landesvorstandes durch Beschluss den Landesparteitag unterbrechen und zur Fortsetzung auf einen anderen Tag binnen vier Wochen – auch an einen anderen Ort – vertagen. Der Beschluss ist den Delegierten der Kreisverbände unverzüglich durch den Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Am Tage der Fortsetzung des Landesparteitages ist dieser ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Mitteilung nach Satz 2 deutlich hinzuweisen.

§ 14 Teilnahme-, Stimm- und Rederecht auf Landesparteitagen

- (1) Landesparteitage sind öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei. Durch Beschluss des Parteitages oder des Landesvorstandes kann die Öffentlichkeit für die Dauer des Parteitages oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen und die Teilnahmeberechtigung auf Parteimitglieder oder die Delegierten und die nach Absatz 6 redeberechtigten Teilnehmer beschränkt werden. Ein Beschluss des Landesvorstandes nach Satz 2 ist vor dem jeweiligen Landesparteitag zu fassen und den Kreisverbänden unverzüglich mitzuteilen; der Beschluss kann durch den Parteitag jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die nach § 12 von den Kreisparteitagen gewählten Delegierten.
- (3) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten oder auf einen anderen Delegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, welches ihm sein Kreisvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, dem noch nicht die Ausübung eines weiteren Stimmrechts übertragen worden ist. Jeder Stimmberechtigte darf neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme führen. Jeder Stimmberechtigte ist nur seinem Gewissen unterworfen und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden; dies gilt auch für übertragene Stimmrechte.

- (4) Der an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat dies seinem Kreisvorstand so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen und gleichzeitig zu erklären, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (5) Die Delegierten eines Kreisverbandes können ihr Stimmrecht auf dem jeweiligen Landesparteitag nur ausüben, wenn der Kreisverband am Tag des jeweiligen Landesparteitages mit der Abführung der Mitgliederumlage an den Landesverband höchstens bis zur Summe der Abführungen für die letzten drei Monate vor dem jeweiligen Landesparteitag im Verzug ist. In besonders begründeten Fällen kann der Landesparteitag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.
- (6) Rederecht haben außer den Delegierten
1. der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär des Bundesverbandes und nachweislich beauftragte Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 3. die Mitglieder des Landtags Brandenburg, des Bundestags und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind,
 4. die Vorsitzenden oder benannte Vertreter der Landesfachausschüsse, des Landessatzungsausschusses, des Landesschiedsgerichts,
 5. die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, des Präsidiums der Liberalen Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg sowie Vorsitzende oder benannte Vertreter anderer liberaler Gruppierungen, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg der FDP sind, und
 6. die Landesrechnungsprüfer.
- (7) Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg, so sie nicht bereits unter (6) aufgeführt sind, haben Rederecht in den Aussprachen zu Rechenschaftsberichten und in Antragsberatungen.
- (8) Gästen kann im Einzelfall auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch Beschluss des Landesparteitages das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt werden.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassungen über die Politik, die Programme, die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Durchführung der innerparteilichen Wahlen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesverbandes.
- (2) Die Aufgaben des Landesparteitages umfassen insbesondere:
1. die Wahl des Tagungspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht der Wahlprüfungskommission,
 - b) den Bericht des Landesvorstandes,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
 3. die Wahl des Landesvorstandes,
 - 3a. die Wahl eines Ombudsmitglieds,

4. die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
 5. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Stellvertreter,
 6. die Abstimmung über die nach § 16 der Bundessatzung vom Landesverband zur Wahl durch den Bundesparteitag vorzuschlagenden Vertreter und Ersatzvertreter der FDP im Kongress der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE),
 7. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses,
 8. die Wahl der Wahlprüfungskommission,
 9. die Wahl des Landesschiedsgerichtes.
- (3) Die Wahlen zum Landesvorstand, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Wahlen der Wahlprüfungskommission, zum Landessatzungsausschuss und zum Landesschiedsgericht finden in jedem vierten Jahr statt. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

§ 16 Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre wahlgesetzliche Aufgabe ist die jeweilige Bestimmung der Bewerber
1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,
 2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag oder
 3. auf der Landesliste zum Landtag von Brandenburg.
- Die Landesvertreterversammlung ist für die jeweilige Wahl gesondert zu bilden.
- (2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus 200 Vertretern der Kreisverbände. Die Vertreter werden für die jeweilige Landesvertreterversammlung unter Beachtung der wahlgesetzlichen Anforderungen und Fristen von den Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung nach Maßgabe des § 12 unter Beachtung des Absatzes 3 gewählt. Der Landesvorstand hat die Kreisverbände rechtzeitig vor einer Wahl über die zu beachtenden wahlgesetzlichen Anforderungen und Fristen zu unterrichten. Auf die jeweilige Landesvertreterversammlung sind die Vorschriften über den Bundesparteitag entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder,
1. deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die dort ihre Hauptwohnung haben, und
 2. die Mitglieder, die zwar im Gebiet des Kreisverbandes ihre Hauptwohnung haben, deren Mitgliedschaft jedoch in einem anderen Kreisverband geführt wird, und die am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages zum dem jeweiligen Parlament wahlberechtigt sind. Zum Vertreter und Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die

Landesvertreterversammlung die Bewerber auf der Landesliste zu wählen einberufen worden ist.

- (4) Die Landesvertreterversammlung ist ferner zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag nach § 15 der Bundessatzung.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag entsprechend § 13 Abs. 1 einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere wegen Verkürzung einer Wahlperiode oder wegen des Erfordernisses, eine Landesvertreterversammlung zu wiederholen, kann auf Beschluss des Landesvorstandes die Ladungsfrist bis auf die nach dem jeweiligen Wahlgesetz zulässige Frist verkürzt werden; die Kreisverbände sind über den Beschluss des Landesvorstandes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch entfällt die Prüfung der Entrichtung der Mitgliederumlage.
- (5a) In Fällen des Absatzes 5 Satz 2 können die Kreisvorstände durch Beschluss die Frist für die Ladung der Kreismitgliederversammlung zur Bestimmung der Vertreter für die betroffene Landesvertreterversammlung abweichend von den satzungsrechtlichen Vorschriften der Kreisverbände bis auf die nach dem jeweiligen Wahlgesetz zulässige Frist verkürzen, soweit die Vertreter nicht bereits gewählt sind.
- (6) Die Landesvertreterversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 17 der Geschäftsordnung zur Landessatzung vom Landesvorstand, von den Kreisverbandsvorständen und von jedem Stimmberechtigten eingebracht werden.
- (8) Die Landesvertreterversammlung zur Bestimmung der Bewerber auf der Landesliste zum Landtag Brandenburg berät und beschließt über das Wahlprogramm zur Landtagswahl.

§ 17 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Der Landesvorstand besteht aus
 1. dem Präsidium:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
 - f) drei Beisitzern,

2.

- a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,
- b) 12 weiteren Beisitzern,
- c) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Die in Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 Buchstabe b genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der jeweils genannten Organisation entsandt.

- (1a) Das Ombudsmitglied kann an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (1b) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landesparteitag durch Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in einem besonderen und herausgehobenen Maße um den Landesverband verdient gemacht hat und kein Amt, ausgenommen Delegiertenmandat, auf der Ebene des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausübt, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Es dürfen nicht mehr als drei Ehrenvorsitzende gleichzeitig bestellt sein. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Landesparteitagen teilnehmen. Weitergehende Rechte sind mit der Bestellung zum Ehrenvorsitzenden nicht verbunden. Erweist sich ein Ehrenvorsitzender als unwürdig, kann er auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesparteitag durch Beschluss mit der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit abberufen werden.
- (2) – entfallen –
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) – entfallen –
- (5) Der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister vertreten den Landesverband nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (6) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Landesschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (7) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Der Landesvorstand und das Präsidium werden vom Landesvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen können der Landesvorstand und das Präsidium jeweils unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Vorstands- oder Präsidiumssitzungen können

auch von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Landesvorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.

- (8) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit abkürzt oder überschreitet.
- (9) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch den nächsten Landesparteitag für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Mitglied des Präsidiums dessen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsposten durch eine Person unzulässig.
- (10) Der Landesvorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Landesgeschäftsstelle. Er bestellt einen Geschäftsführer für den Landesverband. Der Geschäftsführer hat die Befugnisse nach § 30 BGB. Er nimmt an den Vorstands- und Präsidiumssitzungen beratend teil.
- (11) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Drei ordentlich gewählte Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Landesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Landesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

§ 17a Aufgaben des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und legt hierzu jedem Landesparteitag einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Weiterhin ist das Ombudsmitglied Moderator bei sozialen Konflikten innerhalb des Verbandes. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts bleibt davon unberührt.

Abschnitt 3 – Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise

§ 18 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit der Landesorgane auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.
- (2) Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, sich im Namen der FDP an die Öffentlichkeit zu wenden; sie leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu.

- (3) Die Landesfachausschüsse können Anträge oder Entschlüsse an den Landesparteitag richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen regelt die vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse.

§ 19 Landessatzungsausschuss

- (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Landessatzungsausschusses, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen, werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden durch den Landesvorstand für die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden berufen.
- (2) Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen ist nicht zulässig.
- (3) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht sowie der Vorstand eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, insbesondere darüber, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Geschäftsordnungen auszulegen und ob eine Bestimmung der Satzung oder der Geschäftsordnungen mit der Bundessatzung, dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen vereinbar ist, anfordern. In Eifällen kann das Gutachten vom Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, allein erstattet werden.
- (4) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse Anwendung.

§ 20 Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist auf einem Landesparteitag vorzunehmen, auf dem keine ordentliche Wahl des Landesvorstandes stattfindet.

Abschnitt 4 – Schiedsgerichtsbarkeit

§ 21 Das Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes. Es ist zuständig für die Schiedsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der FDP.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern, von denen einer zum Stellvertreter des Präsidenten zu bestellen ist, und vier stellvertretenden Beisitzern (Mitglieder des Landesschiedsgerichts). Die persönlichen Anforderungen an die

Mitglieder des Landesschiedsgerichts bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung der FDP.

- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zur Landessatzung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 22 Richterliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand oder einem Gliederungsvorstand angehören und sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einer Gliederung stehen und keine regelmäßigen Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen von der Partei oder einer Gliederung beziehen.
- (2) Mit der Annahme des Amtes verpflichten sich die Schiedsrichter, alle Vorgänge, die ihnen in Ausübung des Amtes bekannt werden, während ihrer Amtszeit und nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln.

§ 23 Schiedsgerichtsordnung

- (1) Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes. § 6a der Schiedsgerichtsordnung der FDP ist nicht anzuwenden.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

Abschnitt 5 – Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Bewerberwahlen zu Volksvertretungen

Für die Wahlen der Bewerber zu Volksvertretungen gelten die Wahlgesetze und die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 25 Besondere Vorstandsbefugnisse

- (1) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und der Landesschatzmeister sowie die Mitglieder eines Gliederungsvorstandes mit entsprechender Funktion auf der Ebene des Gliederungsvorstandes können jederzeit mit Rederecht an den Sitzungen der Vorstände und anderer Gremien der ihnen jeweils nachgeordneten Gliederungen teilnehmen. Das gleiche Recht haben die übrigen Mitglieder der zuständigen Vorstände und der Landesgeschäftsführer, soweit sie vom jeweiligen Vorstand im einzelnen Fall beauftragt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht gegenüber dem Landesschiedsgericht.
- (2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen können der Landesvorstand und die geschäftsführenden Gliederungsvorstände nach Einleitung eines

Schiedsgerichtsverfahrens Eilmäßignahmen nach § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der FDP anordnen.

- (3) Verletzen Organe nachgeordneter Gliederungen ihre gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten, so sind der Landesvorstand und die Gliederungsvorstände berechtigt und verpflichtet, die Organe dieser Gliederungen zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern. Kommen die Organe dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können die berechtigten Vorstände Anweisung geben, binnen einer Frist von einem Monat einen außerordentlichen Parteitag oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf dem der berechtigte Vorstand Anträge stellen kann. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, können die berechtigten Vorstände den Parteitag oder die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen selbst einberufen. Die Vorstände jeweils übergeordneter Gliederungen haben außerdem bei begründetem Verdacht auf gesetzwidriges oder grob satzungswidriges Verhalten das Recht, Ermittlungen und Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen anzuordnen.
- (4) Die Rechte nach Absatz 3 hat auch der Bundesvorstand gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen.

§ 26 Parteiämter

- (1) Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Sprachfassung zu verstehen.
- (2) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Kosten und notwendige Ausgaben, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes oder des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung oder der Richtlinien des Bundesvorstandes oder des Bundesschatzmeisters erstattet.
- (4) Ein weisungsgebundener Mitarbeiter kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen er unterworfen ist, noch kann er Vorsitzender des Vorstandes einer übergeordneten Gliederung sein. Das Recht einer Kandidatur bei Volksvertretungswahlen bleibt unberührt.

§ 27 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen beträgt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, zwei Jahre. Alle Ämter enden mit der Neuwahl oder Neubildung des betroffenen Gremiums, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig abgekürzt oder verlängert wird.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so

bestellt der Vorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstands.

- (3) Tritt ein gesamter Vorstand zurück, ist, sofern nicht ein ordentlicher Parteitag in angemessener Frist ansteht, unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der einen neuen Vorstand für den Rest der Amtszeit zu wählen hat. Der zurückgetretene Vorstand ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

§ 28 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch das Organ, welches die Wahl vorgenommen hat, abgewählt werden, indem an die Stelle des abzuwählenden Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied gewählt wird. Eine Beauftragung kann jederzeit von dem Organ, welches die Berufung ausgesprochen hat, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 29 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Viertel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss hat zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung zu regeln.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Bundespartei.

Abschnitt 6 – Gliederung in Gebietsverbände

§ 30 Gliederungen des Landesverbands

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die räumlich den Landkreisen und kreisfreien Städten der politischen Landesgliederung entsprechen. Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände. Die Grenzen der Verbände sollen mit den Grenzen der politischen Gebietskörperschaften übereinstimmen. Der Kreisvorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Kassenführung der Ortsverbände bestimmt sich ausschließlich nach der Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Die Gliederungen bestehen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.
- (4) Für die Gliederungen sind Rahmensatzungen, die vom Landesparteitag mit satzungsgebender Mehrheit beschlossen werden, insoweit verbindlich, als nicht dispositive Bestimmungen der Rahmensatzung eine eigene Satzungsgebung zulassen. Bis zum Erlass der eigenen Satzungen gelten die Vorschriften der Landessatzung für die Gliederungen sinngemäß.
- (5) Um die Teilnahme der FDP an öffentlichen Wahlen sicherzustellen, kann auf Beschluss des Vorstandes der jeweils zuständigen Gliederung in Fällen außergewöhnlicher Umstände,

insbesondere wegen Verkürzung einer Wahlperiode oder wegen des Erfordernisses, eine Aufstellungsversammlung zu wiederholen, abweichend von den satzungsrechtlichen Vorschriften der Kreisverbände oder Ortsverbände die Ladungsfrist für die für die Aufstellung von Wahlbewerbern zuständige Mitgliederversammlung bis auf die nach dem jeweiligen Wahlgesetz zulässige Frist verkürzt werden.

§ 31 Pflichten der Gliederungen

- (1) Die Organe der Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Pflichtverletzungen sind die jeweils zuständigen Vorstände gehalten, die Rechte nach § 25 Abs. 3 auszuüben.
- (3) Die Gliederungen dürfen Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Bundestags- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

Abschnitt 7 – Mitgliederentscheid

§ 32 Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände von fünf Kreisverbänden oder von fünf vom Hundert der Mitglieder im Landesverband hat der Landesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- (3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.
- (5) Die Satzung kann durch Mitgliederentscheid nicht geändert werden.

§ 32a Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Landesparteitags oder des Landesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Kreisverbänden

oder 6 Ortsverbänden oder von 50 Mitgliedern der FDP durch den Landesvorstand durchzuführen.

- (2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:
1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Landesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Sie muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Landesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Landesvorstand. Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Landesvorstandes, in die politische Diskussion einzutreten. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den Fragetext enthalten. Im Falle eines Antrags von 50 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller unterschrieben sein.
- (5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 32b Mitgliederbegehren

- (1) 25 Mitglieder der FDP können beantragen, dass der Landesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).
- (2) Ein Mitgliederbegehr findet nicht statt über:
1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Landesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Der Antrag muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller unterschrieben sein.
- (4) Der Landesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln.

Abschnitt 8 – Satzungswesen

§ 33 Satzungsrangfolge

- (1) Die Bundessatzung hat Vorrang vor der Landessatzung.
- (2) Die verbindlichen Bestimmungen der Bundessatzung sind unmittelbar wirksames Satzungsrecht für den Landesverband und seine Gliederungen.
- (3) Die Landessatzung hat Vorrang vor den Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes.

§ 34 Zuständigkeiten

- (1) Der Landesparteitag ist zuständig für die Landessatzung, die Geschäftsordnung zur Landessatzung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Die Ordnungen haben Satzungsrang.
- (2) Der Landesvorstand ist zuständig für die Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Diese Geschäftsordnung hat keinen Satzungsrang.

§ 35 Satzungsmehrheit

Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Stimmrechte zum Landesparteitag beschlossen werden.

§ 36 Übergangsregelungen

Für Parteiämter des Landesverbandes, die am Tage vor dem Tage über den Beschluss dieser Satzung durch Wahl oder Berufung vergeben sind, endet die jeweilige Amtszeit mit der ordentlichen Neuwahl oder Neuberufung.

Historie

Beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 2003 geändert durch:

1. Beschluss des Landesparteitags vom 12. März 2005
2. Beschluss des Landesparteitags vom 08. April 2006
3. Beschluss des Landesparteitags vom 06. April 2013
4. Beschluss des Landesparteitags vom 19. März 2016
5. Beschluss des Landesparteitags vom 18. Dezember 2021